

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00300 vom 31. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00300

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00300 du 31 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00300 del 31 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin auch nach dem 1. Mai 2013 noch Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen).

E. 1.3

Renten, die bei pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen

Beschwerden ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, werden in derhalb von drei Jahren nach der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Revision 6a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG, das heisst die Überwindbarkeit des Leidens, nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind (Schlussbestimmung

lit. a der Änderung des IVG vom 18. März 2011; SchIB IVG).

Ausgangspunkt für die Bemessung der Invalidität bildet in diesen Fällen die Frage, ob und in welchem Ausmass es einer versicherten Person zumutbar ist, trotz ihres Gesundheitsschadens ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In Art. 7 Abs. 2 ATSG, der mit der 5. IVG-Revision am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wird festgelegt, dass eine Erwerbsunfähigkeit nur vorliegt, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Damit wurde gesetzlich verankert, dass die Zumutbarkeit nicht nach dem subjektiven Empfinden der versicherten Person, sondern nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Art. 7 Abs. 2 ATSG schreibt somit auf Gesetzesstufe das Erfordernis der Objektivierbarkeit fest, das nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 135 V 215 E. 7.3) seit jeher gilt (Gächter / Siki, Sparen um jeden Preis?, in: Jusletter 29. November 2010, S.

3). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung vom 13. März 2013 die laufende halbe Rente der Beschwerdeführer gestützt auf lit. a Abs. 1 SchIB IVG aufgehoben, da sie davon ausging, dass die Beschwerdeführerin über die notwendigen Ressourcen verfüge und die nötige Willensanstrengung aufbringen könne, um die festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu überwinden und einer renten ausschliessenden Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urk. 2). 2.2

Dem hielt die Beschwerdeführerin entgegen, dass sie an einer tückischen Krankheit leide, welche es ihr trotz grösster Anstrengungen verunmögliche, einer regelmässigen Arbeit nachzugehen, und sie daher beantragte, dass ihr die bisherige halbe Invalidenrente weiter auszurichten sei (Urk. 1). 2.3

Streitig und zu prüfen ist somit, ob die Einstellung der halben Invalidenrente gestützt auf lit. a Abs. 1 SchIB IVG zu Recht erfolgte. 3. 3.1

Bei der ursprünglichen Rentenzusprache ging die Beschwerdegegnerin gestützt auf die psychiatrische Abklärung des RAD-Arztes Dr. Z.____ vom 8. August 2011 (Urk. 6/34 S. 8) und die übereinstimmende Einschätzung von RAD-Arzt Dr. B.____, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, vom 13. Oktober 2011 (Urk. 6/38 S. 5) davon aus, dass bei der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

eine Somatisierungsstörung (ICD-10: F45.0), eine leichte depressive Episode (ICD-10: F32.0) und ein Chronic

Fatigue-Syndrom (ICD-10: G93.3) vorlägen und aus versicherungspsychiatrischer Sicht seit April 2008 und bis auf Weiteres von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit sowohl in der bisherigen Tätigkeit als Podologin als auch in einer leidensangepassten Tätigkeit auszugehen sei (Feststellungsblatt zum Beschluss vom 24. Oktober 2011; Urk. 6/38 S.

4

f.). 3.2

Im aktuellen Revisionsverfahren hielt Dr. A.____ in seinem Bericht vom 27. November 2012 zu Händen der IV-Stelle fest, dass die Beschwerdeführerin weiterhin

in der gleichen Art und Weise wie damals beschrieben und durch die IV-Stelle beurteilt invalid sei. Versuchsweise sei bei sehr tiefen Ferritin-Werten insgesamt drei Mal 500mg Ferinject verabreicht worden. Danach habe ein minim verbesserter Allgemeinzustand und eine minim erhöhte Leistungsfähigkeit festgestellt werden können. Grundsätzlich habe sich an seiner in seinem letzten Bericht gestellten Diagnose und der dort vorgenommenen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit nichts verändert (Urk. 6/52 S. 4).

In seinem letzten Bericht vom 7. Juni 2011 hatte Dr. A.____ einen hochgradigen Verdacht auf eine seit 1998 mögliche depressive Entwicklung geäussert und eine somatoforme Störung mit einem Reizdarmsyndrom bei unklaren rezidivierender Diarrhoe sowie ein mögliches Chronic - Fatigue - Syndrom und ein chronisches somatoformes Schmerzsyndrom diagnostiziert und die Arbeitsfähigkeit mit 20 bis maximal 30 % angegeben (Urk. 6/32 S.

2). 3.3

Die von RAD-Arzt Dr. Z.____ im Rahmen der Abklärung vom 8. August 2011 (Urk. 6/34 S. 8) bei der Beschwerdeführerin gestellten Diagnosen einer Somatisierungsstörung (ICD-10: F45.0) sowie eines Chronic - Fatigue -Syndroms, welche auch Dr. A.____ im Revisionsverfahren nach wie vor bestätigte (Urk. 6/32 S.

2), gehören ohne Zweifel zu den ätiologisch- pathogenetisch unklaren syndromalen Zustandsbildern ohne nachweisbare organische Grundlagen. 4. 4.1

Das Bundesgericht hat den Zweck von lit . SchlB IVG im zur Publikation vorgeesehenen Urteil 8C_324/2013 vom 29. August 2013 in Erwägung 4.2.2.1 umschrieben. Es hat bei der Auslegung dem historischen Element einen erhöhten Stellenwert beigemessen, da die betreffende Norm erst mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 in das IVG gelangt sei.

Das Bundesgericht erwog, der bundsrätlichen Botschaft unter dem Titel "Überprüfung der Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf die Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurden" sei zu entnehmen (BBl 2010 1817 ff., insbesondere 1911 f.), dass mit lit . a Abs. 1 SchlB IVG die rechtliche Grundlage zur Anpassung der laufenden Renten

geschaffen werden sollte, die vor dem 1. Januar 2008 wegen organisch nicht erklärbarer Schmerzzustände zugesprochen worden seien. Ergebe die Überprüfung durch die IV-Stelle, dass ein solcher nicht objektivierbarer Schmerzzustand mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar sei, müsse die Rente innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung entsprechend angepasst werden; dies in Abweichung von Art. 17 Abs. 1 ATSG auch dann, wenn weder eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes noch der erheblichen Verhältnisse vorliege.

Aus der Botschaft, auf welche bei der Auslegung von

lit . a SchlB

IVG abzustellen ist, ergibt sich also namentlich, dass nur die Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine überwindbare Erwerbsunfähigkeit zugesprochen wurden, in den drei auf die Inkraftsetzung der 6. IV-Revision folgenden Jahren herab gesetzt oder aufgehoben werden können, in solchen Fällen aber eben auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG (Rentenrevision) nicht erfüllt sind

(BBl 2010 1918 f.) . 4.2

Der Beschwerdeführerin wurde erstmals mit Verfügung vom 29. November 2011 eine Rente zugesprochen (Urk. 6/45 und Urk. 6/47= Urk. 6/48= Urk. 6/49). Bei Erlass dieser Verfügung war diese Prüfung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG mithin bereits bei der erstmaligen Rentenzusprechung vorzunehmen. Im Untersuchungsbericht des RAD-Arztes Dr. Z.____ vom 11. August 2011 wird die Prüfung der einzelnen „Foerster-Kriterien“ entsprechend auch ausdrücklich beschrieben und festgehalten dass ein Kriterium, welches für die Unüberwindbarkeit spreche (mehrfähriger Verlauf mit unveränderter oder progredienter Symptomatik) erfüllt sei, da die Versicherte seit 1998 an unklaren rezidivierenden Diarrhöen und Fieberschüben sowie an rezidivierenden Muskelschmerzen und Arthralgien leidet (Urk. 6/34 S. 8). Im Rahmen seiner versicherungsmedizinischen Gesamtwürdigung der Situation und insbesondere der noch vorhandenen Ressourcen erachtete Dr. Z.____ die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der ersten Rentenzusprache sowohl in ihrer bisherigen als auch in einer leidens angepassten Tätigkeit als zu 50

% arbeitsfähig. Darauf ist abzustellen; Hinweise, dass der damalige Rentenentscheid aus medizinischer Sicht falsch gewesen ist, ergeben sich keine. 4. 3

Die erstmalige Rentenzusprache erfolgte also nach dem 1. Januar 2008, weshalb eine Überprüfung des Rentenanspruchs gestützt auf die Schlussbestimmung

lit. a der Änderung des IVG vom 18. März 2011

nicht in Frage kommt.

Zu prüfen bliebe, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der ursprünglichen Rentenzusprache wesentlich verbessert hat und daher die Rente gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG aufzuheben wäre. Dafür ergeben sich aufgrund der im Rahmen des Revisionsverfahrens erhobenen Akten jedoch keine Hinweise.

Es bleibt der Beschwerdegegnerin unbenommen, weitere Abklärungen zu tätigen, namentlich im Hinblick darauf, ob ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG gegeben ist. Von einer ausdrücklichen Rückweisung der Sache und der Anordnung weiterer Abklärungen ist hingegen abzusehen.

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 13. März 2013 damit aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die bisher ausgerichtete halbe Invalidenrente hat. 5.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 13. März 2013

aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Steiner Lettoriello

E. 6

/32) Ab klärungen vor und veranlasste eine Abklärung durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) , welche am 9. August 2011 von Dr. med. Z.____ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, durchgeführt wurde (Urk. 6/33 und Urk. 6/34) .

Aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit der Versicherten führte die IV-Stelle am 15. September 2011 auch eine Abklärung

im Geschäft lokal der Versicherten durch (Urk. 6/35 und Urk. 6/36). Gestützt auf diese Abklärungen und nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/40, Urk. 6/42 und Urk. 6/43) sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 29. November 2011 ausgehend von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in der bisherigen sowie in einer leidensangepassten Tätigkeit ab dem 1. Oktober 2011 eine halbe Invalidenrente zu (Urk. 6/45 und Urk. 6/47= Urk. 6/48= Urk. 6/49). Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 7

und Urk. 8/1-2). Am 20. August 2013 (Urk. 10) reichte

die Beschwerdeführerin ihrerseits den Bericht von Dr. A.____ ein (Urk. 11).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.